

Anlage 7 zum Pachtvertrag: Pachtentgeltformel Gas

Grundlage der Pacht, die sich entsprechend der Systematik der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) berechnet, bilden die Kosten der Verpächterin auf Grundlage der Vorschriften der GasNEV. Dabei ist die Pacht für die Überlassung der betriebsnotwendigen Anlagen gemäß § 4 Abs. 5 GasNEV nicht höher, als die Kosten, die bei der Pächterin anfielen, wenn sie Eigentümerin der Anlagen wäre. Diese berechnen sich wie folgt:

Lfd. Nr. Bezeichnung der Kalkulationsposition

(1)	+	Aufwandsgleiche Kostenpositionen lt. § 5 GasNEV, jedoch nur die Kostenpositionen, die den nachfolgend aufgezählten Positionen (a) bis (g) zugeordnet werden können:	
	(a)	+	Betriebliche Kostensteuern, soweit sie den Pachtgegenstand betreffen
	(c)	+/-	Kompensation kalkulatorische Buchverluste und Buchgewinne aus Anlagenabgang Netz
	(d)	+	Kosten für Nutzung Räume inkl. Einrichtung
	(e)	+	Leasing/Leasingnebenkosten
	(f)	+	Kosten für Grundstücksnutzungsrechte
	(g)	+	Fremdkapitalzinsen lt. § 5 Abs. 2 GasNEV
(2)	+	Kalkulatorische Abschreibungen lt. § 6 GasNEV	
(3)	+	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung lt. § 7 GasNEV	
(4)	+	Kalkulatorische Steuern lt. § 8 GasNEV	
(5)	-	Kalkulatorische Auflösung der gemäß § 16 des Pachtvertrags vereinnahmten Bauzuschüsse	
(6)	-	Aktivierte Eigenleistungen	

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gemäß obiger Ziffer (3) können sich die Vertragspartner darauf verständigen, bei der Bestimmung des in einem Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 4 ARegV geltenden Pachtentgelts diejenigen Eigenkapitalzinssätze anzuwenden, die für die jeweils nachfolgende Regulierungsperiode gelten werden. Soweit hierzu im Zeitpunkt der Ermittlung des Pachtentgelts noch keine hinreichenden Informationen vorliegen, können insoweit sachgerechte Annahmen zugrunde gelegt werden.